



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-101/070/17740/2025-28
A. B.

Wien, 06.07.2026

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. ROMANIEWICZ über die Beschwerde der A. B., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 59, vom 07.10.2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.05.2026,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Maßnahme der Anpassung der Kennzeichnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 11 LMSVG des Produktes „B.“- Bezeichnung laut Verpackung „C.“ bis spätestens vier Monate (statt vier Wochen) nach Rechtskraft des Bescheides durchzuführen ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

Mit angefochtenem Bescheid hat die belangte Behörde Folgendes ausgesprochen:
„Gemäß § 39 Abs. 1 Z 11 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, wird die Anpassung der Kennzeichnung des Produktes „B.“ - Bezeichnung laut Verpackung: „C.“ bis spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides angeordnet.

Das Produkt weist die Angabe "nur natürliche Zutaten" beziehungsweise „100% natürliche Zutaten“ auf. Die vorliegende Probe enthält laut Zutatenverzeichnis mitunter die Zutaten "Ackerbohnenprotein", "Emulgator (Lecithine)", "Farbstoff (Carotin)" und "Dextrose", welche keine natürlichen Zutaten darstellen. Diese und sinngemäße Angaben treffen daher auf das Produkt nicht zu, weshalb diese und ähnliche irreführenden Angaben beim Inverkehrbringen (auf der Produktverpackung, etc.) und in sonstiger Werbung zu unterlassen sind.

Die Kennzeichnung hat nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu erfolgen.

Die oben genannte Maßnahme ist unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides durchzuführen. Die erfolgte Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist der bescheiderlassenden Behörde gemäß § 39 Abs. 1 Z. 14 LMSVG unverzüglich schriftlich zu belegen.“

Dagegen erhob die A. B. (im Folgenden Beschwerdeführerin) fristgerecht eine Beschwerde. Im Wesentlichen brachte sie in dieser vor, dass hinsichtlich keiner der vier Zutaten „Ackerbohnenprotein“, „Emulgator (Lecithin)“, „Farbstoff (Carotin)“ und „Dextrose“ und somit insgesamt keine irreführende Information des Verbrauchers nach Art 7 Abs 1 lit a LMIV vorliegen würde. Es handle sich bei den genannten Zutaten um solche, die – wenn überhaupt – schonend und naturnah verarbeitet werden würden und somit nach der Sichtweise eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers auch als „natürlich“ eingestuft seien. Insgesamt sei die Auslobung „nur natürliche Zutaten“ bzw. „100% natürliche Zutaten“ somit

gesetzeskonform. Zum Beweis dafür legte sie ein naturwissenschaftlich-regulatorisches Gutachten „zur Auslobung von Lebensmittelzutaten als natürlich“ von Frau Dr. D. E. vor. Die Rechtsmittelwerberin beantragte den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventuelle, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Das Verwaltungsgericht Wien beraumte für den 12.05.2026 eine öffentlich mündliche Verhandlung unter Ladung der Parteien und der Zeuginnen L. und E. an. Auch ein Amtssachverständiger für Lebensmitteluntersuchung wurde beigezogen.

Die Verhandlungsleiterin schloss das Beweisverfahren. Die Parteien verzichteten auf die mündliche Verkündung der Entscheidung und stimmten ausdrücklich einer schriftlichen Ausfertigung zu.

2. Maßgeblicher Sachverhalt

Die A. B. („Beschwerdeführerin“), FN ..., hat ihren Sitz in Wien, F.-markt und steht im Eigentum des ausländischen Unternehmens G. Limited. Sie ist Teil der weltweiten ... Group. Dabei handelt es sich um einen internationalen Lebensmittelhersteller mit Fokus auf pflanzliche Brotaufstriche, insbesondere Streichfette wie Margarine.

Die Beschwerdeführerin ist berechtigt das „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ zur GISA-Zahl ... auszuüben.

Die Beschwerdeführerin bringt in Österreich das Produkt „B.“ (laut Verpackung: „C.“) als Lebensmittel in Verkehr. Dieses wird quaderförmig in einer Verbundstofffleichtverpackung („Wickler“) und in einer Kartontasse angeboten. Auf der Verpackung sind insbesondere die Angaben *„nur natürliche Zutaten“* aufgedruckt. Die Beschwerdeführerin verwendet auch unter anderem in Produktbeschreibungen und in diversen Werbeinhalten bzw. Werbematerialien, insbesondere auf ihrer Homepage Formulierungen wie *„... ist eine milchfreie, pflanzliche Alternative zu Butter, die aus 100 % natürlichen Zutaten (wie Sonnenblumen-, Raps- und Kokosöl) hergestellt wird“* oder *„... wird aus sechs einfachen, natürlichen Zutaten hergestellt.“*

Am 16.06.2025 wurde das Produkt „B.“ bei einer amtlichen Probenziehung in einer Filiale der H. in I., J.-Straße entnommen und mit dem Probenzeichen ... der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz (AGES) in 4020 Linz, zur Untersuchung und Begutachtung übermittelt.

Dieses Lebensmittel enthält laut Zutatenverzeichnis unter anderem die Zutaten Ackerbohnenprotein, Emulgator (Lecithine), Farbstoff (Carotin) und Dextrose.

Zur Herstellung dieser Zutaten sind mehrere, teils industrielle, Verarbeitungsschritte notwendig.

Ackerbohnenprotein zum Beispiel ist ein pflanzliches glutteinfreies Protein, welches im Rahmen eines mechanischen Herstellungsverfahrens gewonnen wird. Im Detail wird das Protein aus der Ackerbohne beziehungsweise dem geschälten, gespaltenen Keimblatt der gesunden, trockenen und sauberen Ackerbohne durch eine mechanische Aufkonzentrierung hergestellt. Die Ackerbohnen werden zunächst geschält und nach ihrer Endaromatisierung zu einem feinen Pulver mit definierter Partikelgröße gemahlen, aus dem das Protein ausgefällt wird. Das Ergebnis ist eine Anreicherung der Proteinfraction, hauptsächlich durch Reduktion des Kohlenhydratanteils, ohne dass dabei die ursprünglichen Proteineigenschaften verändert werden. Dieses physikalische Verfahren wird auch „air classification“ bezeichnet und wurde vom deutschen Unternehmen ALPINE im Jahr 1948 erfunden.

Carotin, ein Farbstoff, wird wiederum aus Mikroorganismen gewonnen. Im konkreten Fall muss für die Gewinnung mittels Fermentation aus dem Pilz *Blakeslea trispora* ein Lösungsmittel verwendet werden.

Um Lecithin zu gewinnen, ist ein Ölraffinationsprozess mit mehreren Schritten notwendig.

Für die Gewinnung von Dextrose ist schlussendlich die Verarbeitung von Stärke und eine weitere Aufarbeitung notwendig.

Ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher erwartet bei der Auslobung der Lebensmittel mit der Hervorhebung „nur natürlich“ bzw. „100 % natürlich“ einen geringen Verarbeitungsgrad (Zum Beispiel waschen und schneiden) und keine starke industrielle Verarbeitung. Als industrielle Verarbeitung definiert dieser eine künstliche oder technische Verarbeitung. „Natürlich“ bedeutet für diesen, dass die Zutat direkt aus dem Grundprodukt kommt und möglichst naturbelassen ist.

Die Beschwerdeführerin hat keine Verbraucher-Umfragen zum Thema „natürliche Zutaten“ durchgeführt.

Frau Dr. D. E. ist als beratende Ingenieurin für Lebensmittelchemie in K. tätig und nach deutschem Recht staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin. Sie ist nicht als Lebensmittelgutachterin in der Liste des § 73 LMSVG eingetragen. Sie hat ihr Gutachten aus naturwissenschaftlich-regulatorischer Sicht zur Frage der Plausibilität, ob die oben erwähnten Zutaten als „natürlich“ anzusehen seien, erstellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem widerspruchsfreien und unbestrittenen Behördenakt, dem Parteivorbringen sowie aus den in der Verhandlung vom 12.05.2026 aufgenommenen Beweisen und Einvernahmen der Zeuginnen E. und L. sowie der Einvernahme der Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin; überdies aus der fachlichen Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen in der Verhandlung.

Die Feststellungen zum Produkt „M.“ ergeben sich zum einen aus dem amtlichen Untersuchungszeugnis vom 09.07.2025 mit der Auftragsnummer ..., dem Bezug habenden Prüfbericht und dem Gutachten der AGES von 09.07.2025.

Die Gutachterin L. wurde dazu als Zeugin einvernommen und konnte schlüssig und widerspruchsfrei darlegen, warum es sich bei den hier relevanten Zutaten um ihrer fachlichen Ansicht nach stark verarbeitete Zutaten handelt, die aus Sicht des Verbrauchers nicht mehr als „natürlich“ qualifiziert werden können. Insbesondere argumentierte sie dies nachvollziehbar mit der Stellungnahme des Herstellers vom 16.07.2020 zum Herstellungsverfahren des Ackerbohnenpro-

teins. Weiters bezog sie sich auf Verbraucherumfragen der AGES zum Thema der Auslobung „natürlich“. Die Verbraucher und Verbraucherinnen gaben laut ihr dazu an, dass sie bei der Kennzeichnung eines Lebensmittels als „natürlich“ von einem geringeren Verarbeitungsgrad wie lediglich waschen und schneiden ausgehen und in diesem Zusammenhang keine starke industrielle Verarbeitung gewünscht ist. Diese industrielle Verarbeitung wurde in den Umfragen als künstliche oder technische Verarbeitung definiert.

Diese fachliche Ansicht bestätigte der in der Verhandlung vom 12.05.2026 beigezogene Amtssachverständige für Lebensmitteluntersuchung, der zunächst festhielt, dass es für „natürlich“ keine rechtlich definierte Vorgabe gibt. Aus seiner fachlichen Sicht ist für die Qualifizierung einer Zutat als „natürlich“ zwar nicht der Herstellungsprozess oder Verarbeitungsgrad, jedoch die Erwartungshaltung des durchschnittlichen informierten Verbrauchers. Dazu führte er (auszugsweise) im Konkreten aus: *„Und ob ein durchschnittlicher informierter Verbraucher Zutaten wie etwa Carotin oder Lecithine als natürlich ansieht, wage ich mich als Fachexperte, nicht abschließend zu beurteilen. Allerdings kann aus dem angefochtenen Bescheid ersehen werden, dass der durchschnittliche informierte Verbraucher wahrscheinlich nicht erahnen kann, dass z.B. Carotin in diesen Fall mittels Fermentation einer Mischkultur des Pilzes Blakeslea trispora gewonnen worden ist.“*

Auch die Emulgatoren Lecithine lassen für mich, wäre ich ein durchschnittlicher Verbraucher, nicht den Schluss zu, dass diese natürlich sind. Natürlich würde in diesem Fall bedeuten, dass es direkt aus dem Grundprodukt kommt. Dies bedeutet, dass dem Durchschnittsverbraucher bewusst sein sollte, welches Grundprodukt herangezogen wird.

Zum Ackerbohnenprotein halte ich fest, dass grundsätzlich die am Ende stattfindende Endaromatisierung und Endbitterung dazu führen, dass aus Verbrauchersicht hier nicht mehr von einer natürlichen Zutat gesprochen werden kann.“

Zum von der Beschwerdeführerin vorgelegten Gutachten der Frau Dr. D. E. ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Beweiskraft eines Sachverständigengutachtens – vom Nachweis, dass es mit den

Denkgesetzen oder mit den Erfahrungen des täglichen Lebens im Widerspruch steht, abgesehen – nur durch das Gutachten eines anderen Sachverständigen, das dem Gutachten auf gleichem fachlichem Niveau entgegentritt, entkräftet werden (vergleiche unter vielen die Erkenntnisse des VwGH vom 28.02.2012, ZI. 2009/04/0267 und vom 08.04.2014, 2012/05/0004).

Wie die Zeugin E. in der Verhandlung angegeben hat, ist sie keine Lebensmittelgutachterin iSd § 73 LMSVG. Ihr Gutachten kann daher nicht als Stellungnahme auf gleicher fachlicher Ebene zum Gutachten der AGES bzw. Zeugin L. qualifiziert werden, sondern ist als sonstiges Beweismittel zu sehen.

Tatsache ist auch, dass diese gutachterliche Stellungnahme sich zwar ausführlich mit dem Begriff „natürlich“ auseinandersetzt, was sie jedoch vermissen lässt, ist die hier relevante Antwort auf die Frage nach Verbrauchererwartung zur Auslobung „100 % natürliche Zutaten“ oder „nur natürliche Zutaten“. Die Zeugin E. gab dazu in der Verhandlung vom 12.05.2025 Folgendes an: *„Zu der Frage, was aus meiner fachlichen Sicht, die durchschnittliche Verbrauchererwartung bei einem flüchtigen Blick, wenn man das gegenständliche Produkt mit der Aufschrift „nur natürliche Zutaten“ ist: Das kann ich so derart nicht beantworten. Aus lebensmittelregulatorischer Sicht geht man von einem aufgeklärten Verbraucher aus und es hängt stark vom Produkt ab.“* Vor diesem Hintergrund konnte eine weitere Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Gutachten – insbesondere im Hinblick auf die Feststellungen – unterbleiben.

Die Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin gab bei ihrer Einvernahme in der Verhandlung vom 12.05.2026 an, dass das Unternehmen keine eigenen Umfragen zu der Auslobung „natürlich“ durchgeführt hat.

Die Feststellungen zu den Formulierungen auf der Homepage der Beschwerdeführerin ergeben sich aus den im VGW-Akt befindlichen Screenshots.

Die Feststellungen zum Herstellungsverfahren des Ackerbohnenproteins ergeben sich aus dem vorgelegten Schreiben der N. GmbH vom 16.07.2020 sowie den weiteren beigelegten Unterlagen; insbesondere der Stellungnahme des Herstellers O.. Die Feststellungen zum Verarbeitungsprozess der weiteren drei

Zutaten ergeben sich insbesondere aus dem Behördenakt, dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, der Einvernahme der Zeugin E. sowie der fachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Erwägungen

4.1. Rechtliche Grundlagen zu irreführenden Angaben

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idF. BGBl. I Nr. 50/2025, sind die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen.

In der Anlage Teil 1 Z. 25 LMSVG ist die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011 S. 18) genannt.

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, im Folgenden LMIV genannt) ist daher als in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar gültige Rechtsakte im Rahmen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) zu vollziehen.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 lit. a Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.

Auch § 5 Abs. 2 Z.1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF. BGBl. I Nr. 50/2025 besagt – angepasst an die oben genannte europarechtliche Bestimmung –, dass es verboten ist, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Informationen in Verkehr zu bringen oder zu bewerben, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des

Lebensmittels wie Art, Identität, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.

Irreführend ist eine Angabe somit dann, wenn die Vorstellungen der angesprochenen Verkehrskreise über Ihre Bedeutung mit den wahren Verhältnissen nicht im Einklang stehen. Somit können auch wahre Angaben zur Irreführung geeignet sein.

4.2. Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher

Nach der ständigen Rechtsprechung richtet sich die Bedeutung einer Angabe danach, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen verstanden wird, während es unerheblich ist, was mit der Äußerung gemeint war (OGH 02.11.1993, 4 Ob 139/93 ÖBl 1994, 73; 19.09.1994, 4 Ob 84/94 ÖBl 1995, 67; 14.05.1996, 4 Ob 2064/96 ÖBl 1997, 20). Entscheidend ist stets der Gesamteindruck der Ankündigung, wobei maßgebend das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers ist, der eine dem Anlass angemessene – unter Umständen daher auch bloß flüchtige (OGH 23.05.2006, 4 Ob 58/06t) – Aufmerksamkeit aufwendet (OGH 24.10.2000, 4 Ob 196/00b ÖBl 2001, 18; 23.05.2006, 4 Ob 58/06t ÖBl-LS 2006/132; 21.11.2006, 4 Ob 179/06m WBl 2007,199; 21.11.2006, 4 Ob 203/06s ÖBl-LS 2007/52). Dieser Beurteilungsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des EuGH zum europäischen Verbraucherleitbild (vgl. OGH 04.10.2005, 4 Ob 164/05d unter Hinweis auf EuGH 08.04.2003, C-44/01, *Pippig Augenoptik*; siehe auch EuGH 26.04.2007, C-412/05 P, *Alcon/HABM*). Daraus folgt, dass bei einem rein inländischen Sachverhalt auf den Gesamteindruck der Angabe bei flüchtiger Betrachtung und durchschnittlicher Aufmerksamkeit abzustellen ist (OGH 23.05.2000, 4 Ob 103/00a ÖBl 2001, 170; 16.10.2001, 4 Ob 233/01w ÖBl 2002/64, 285); beim grenzüberschreitenden Sachverhalt ist wiederum das europäische Verbraucherleitbild des durchschnittlich informierten aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers maßgebend. Allerdings hat bereits eine Annäherung bei der Beurteilung des Verbraucherleitbildes stattgefunden, wobei der Grad der Aufmerksamkeit auch von den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Art der Ware abhängt. So wird einer Ware im unteren Preissegment eine nur geringe Aufmerksamkeit zugewendet werden, während beispielsweise bei Luxusartikeln stets eine erhöhte Aufmerksamkeit anzuwenden ist (Zu alldem

Blass/Herzog/Kadi/Kainz/Koßdorff/Königshofer/Lorencz/Mahmood/Muchna/Natterer/Stuller/Tschandl, Lebensmittelrecht [April 2021] II A 3 Art 7 EU-InformationsV Rz 14).

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass eine Angabe grundsätzlich schon dann zur Irreführung geeignet ist, wenn sie nach ihrem Gesamteindruck (und nicht aufgrund einzelner Teile) bei flüchtiger Betrachtung durch einen Kunden mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit einen irrigen Eindruck erwecken kann. Sie ist nach dem Eindruck zu beurteilen, den sie bei flüchtiger Wahrnehmung auf den Durchschnittsinteressenten macht (OGH 20.09.1983, ÖBl 1984, 70 ua; *Blass/Herzog/Kadi/Kainz/Koßdorff/Königshofer/Lorencz/Mahmood/Muchna/Natterer/Stuller/Tschandl*, Lebensmittelrecht [April 2021] § 5 Rz 10). Abzustellen ist somit auf den Grad der Aufmerksamkeit des durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers, auf dessen Verständnis es ankommt. Dabei ist unerheblich, ob Irreführung im Einzelfall bewirkt wird. Ob die Angabe zur Irreführung geeignet ist, ist eine Rechtsfrage. Diese ist zu bejahen, wenn die Angabe von einem nicht ganz unerheblichen Teil der angesprochenen Kreise falsch verstanden wird.

Zu all dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass sowohl EU- als auch nationale lebensmittelrechtliche Bestimmungen sich an den Grundsätzen der Risikoanalyse, des Vorsorgeprinzips und der Transparenz orientieren. Lässt die Ankündigung auch mehrere Deutungen zu, muss der Werbende nach ständiger Rechtsprechung die für ihn ungünstigste Auslegung gelten. Hiezu genügt es, wenn durch die Ankündigung auch nur ein nicht völlig unerheblicher Teil des in Frage kommenden Interessentenkreises in Irrtum geführt wird, und daher zu einer Auffassung gelangt, wonach die Angaben des Anpreisenden als unrichtig erscheinen (OGH 24.06.2025, 4 Ob 159/24x unter vielen).

Wie festgestellt, versteht ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher unter der Auslobung der Lebensmittel mit der Hervorhebung „nur natürlich“ bzw. „100 % natürlich“ einen geringen Verarbeitungsgrad (zum Beispiel waschen und schneiden) und keine starke industrielle Verarbeitung. Als industrielle Verarbeitung definiert dieser eine künstliche oder technische Verarbeitung. „Natürlich“ bedeutet für diesen, dass die Zutat direkt aus dem Grundprodukt kommt und möglichst naturbelassen ist. Wie zudem die Zeugin L. weiters glaubwürdig und schlüssig bei ihrer Einvernahme in der Verhandlung vom 12.05.2025

angemerkt hat, hebt der Zusatz „100 % bzw. nur natürlich“ ein Produkt hervor und ist dadurch geeignet den Kaufentschluss zu beeinflussen. Müsste der Verbraucher daher davon ausgehen, dass es im Streichfett immer standardisierte Zutaten – wie dies die Beschwerdeführerin und ihre Zeugin E. vermeinten – gibt und es sich immer um ein hochverarbeitetes Industrieprodukt handelt, so wäre in diesem Sinne jedes Streichfett „natürlich“, was die gegenständliche Auslobung ad absurdum führen würde. Vielmehr ist daher anzunehmen, dass der Verbraucher bei der Auslobung „nur natürliche Zutaten“ bzw. „100 % natürliche Zutaten“ im Vergleich ein besseres Produkt als bei anderen pflanzlichen Streichfetten erwartet.

Allfällige weitere Ableitungen aus der EU-Aromenverordnung usw. – wie diese die Beschwerdeführerin und auch die Zeugin E. vornimmt – können daher dahingestellt bleiben, weil es – wie oben ausgeführt – tatsächlich um den Gesamteindruck eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers geht, der bei flüchtiger Betrachtung und durchschnittlicher Aufmerksamkeit davon ausgehen würde, dass die Zutaten direkt aus dem Grundprodukt kommen und nicht bereits diverse (industrielle) Verfahren hinter sich haben; wie dies jedoch bei den Zutaten Ackerbohnenprotein, Lecithin, Carotin und Dextrose nicht der Fall ist.

Im Übrigen ist ein Vergleich – wie die Behörde dies richtig im Schreiben vom 27.08.2025 ausführt – mit Verarbeitungsmethoden für natürliche Zutaten in einer privaten Küche hier fehl am Platz; dies auch vor dem Hintergrund der durch die Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen zur Herstellung des Ackerbohnenproteins. Dass dieses auch mit einfachen Mitteln wie das Geliermittel Pektin Zuhause hergestellt werden kann, ist nicht bekannt. Die Entscheidung des EuGH vom 04.04.2000, Darbo *naturrein*, C-465/98 ist daher nicht auf den gegenständlichen Fall anwendbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher bei der Auslobung „nur natürliche Zutaten“ oder „100% natürliche Zutaten“ ein Produkt erwartet, dessen Zutaten weitgehend naturbelassen aus dem Grundprodukt stammen und keinen hohen industriellen Verarbeitungsgrad aufweisen. Die gegenständliche Auslobung „nur natürliche Zutaten“ bzw. „100% natürliche Zutaten“ des in Verkehr gebrachten Lebensmittels „B.“ ist daher irreführend im Sinne des unmittel-

bar anwendbaren Artikels 7 Abs. 1 lit. a LMIV sowie auch im Sinne des § 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG.

4.3 Erforderliche Maßnahmen

Gemäß § 39 Abs. 1 Z.11 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF. BGBl. I Nr. 50/2025, hat die zuständige Behörde bei Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, gegebenenfalls unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist und unter Ausspruch der notwendigen Bedingungen oder Auflagen, die nach Art des Verstoßes und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung anzuordnen, wie insbesondere die Anpassung der Kennzeichnung.

Gemäß Abs. 2 par. cit. kann das Aufsichtsorgan vor der allfälligen Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1, ausgenommen in den Fällen der Z 1, 2, 3, 4 und 8, den Betrieb schriftlich, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Abstellung der wahrgenommenen Verstöße auffordern, sofern der Mangel nicht sofort an Ort und Stelle behoben wird. Diese Aufforderung kann im Fall einer Betriebsrevision der bei der Kontrolle anwesenden betriebsangehörigen Person ausgehändigt werden. Kommt der Unternehmer der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist ein Bescheid gemäß Abs. 1 zu erlassen. Den im Bescheid angeordneten Maßnahmen ist auch dann nachzukommen, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

Aus dem in § 39 Abs. 1 LMSVG enthaltenen Verhältnismäßigkeitsgebot geht hervor, dass zur Erreichung der Ziele, im konkreten Fall der richtigen Kennzeichnung der Ware, nur jene Maßnahmen angeordnet werden dürfen, mit denen die wahrgenommenen Verstöße sicher abgestellt und Risiken verlässlich minimiert werden, und dass dabei auch die Art des Verstoßes zu berücksichtigen ist. Wenn gelindere Mittel schon das Risiko beseitigen, sind strengere Maßnahmen unverhältnismäßig und daher unzulässig (vgl. zu alldem *Blass* u.a., Lebensmittelrecht³, § 39 LMSVG Rn 5a und *Natterer*, Lebensmittelrecht² [2023] Rz 2,104f).

Eine objektive Tatbestandverwirklichung ist ausreichend, es kommt in diesen Administrativverfahren weder auf ein Verschulden bestimmter Person noch

darauf an, dass die Verstöße bereits rechtskräftig durch Urteil oder Straferkenntnis festgestellt wurden (vgl. dazu *Blass u.a.*, Lebensmittelrecht³, § 39 LMSVG Rn 3).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde ein Maßnahmenschreiben vom 04.08.2026 an die Beschwerdeführerin versendet hat und dieser – offenbar irrtümlich – eine Frist bis zum 08.08.2025 gesetzt hat. Mit Schreiben vom 27.08.2025 wurde die Frist für die Umsetzung der Maßnahmen allerdings auf den 29.09.2025 erstreckt. Die Beschwerdeführerin ersuchte am 26.09.2025 um eine neuerliche Fristerstreckung, welcher jedoch nicht Folge gegeben wurde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin insgesamt bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheids zwei Monate Zeit hatte allfällige Maßnahmen zu setzen.

Da die gegenständliche Auslobung des Lebensmittels „nur natürliche Zutaten“ bzw. „100% natürliche Zutaten“ irreführend ist, hat die belangte Behörde zu Recht im Sinne des § 39 Abs. 1 Z. 11 LMSVG ausgesprochen, dass diese und ähnliche irreführenden Angaben beim Inverkehrbringen (auf der Produktverpackung usw.) und in sonstiger Werbung zu unterlassen sind bzw. eine Anpassung der Kennzeichnung des Produktes vorzunehmen ist. Auch die angeordnete Berichtspflicht im Sinne der Z. 14 par. cit. ist nicht zu beanstanden.

Diese Maßnahmen erscheinen auch verhältnismäßig, weil keine gelinderen Mittel zur Erreichung des gegenständlichen Zieles zur Verfügung stehen.

Eine Leistungsfrist ist dann angemessen, wenn die vorgeschriebene Leistung nach Lage des konkreten Falles aus objektiver Sicht erbracht werden kann (vgl. VwGH 21.06.2007, 2007/10/0104; vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0076), wobei nicht auf die zur Erwirkung einer nachträglichen Bewilligung erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen ist (vgl. E 18. Juni 1991, 91/05/0094).

Die Beschwerdeführerin brachte in der Verhandlung vom 12.05.2026 glaubwürdig und innerhalb der Lebenserfahrung vor, dass aufgrund der internen Abstimmungsprozesse im multinationalen Konzern es in etwa ein halbes Jahr

benötige um ein Produkt mit einer geänderten Auslobung in Verkehr zu bringen. Tatsache ist aber auch, dass der Beschwerdeführerin die Beanstandung der irreführenden Angaben seit August 2025 – also mittlerweile fast einem Jahr – bekannt ist.

Nach Abwägung aller beteiligten Interessen erscheint daher die Frist von vier Monaten ab Rechtskraft des Bescheides – insbesondere vor dem Hintergrund der urlaubsbedingten Abwesenheiten in den Sommermonaten – als angemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

5. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im Beschwerdefall haben sich einzig sachverhaltsbezogene und beweismäßigende Fragen gestellt, weshalb die Revision nicht zuzulassen ist.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. ROMANIEWICZ
Richterin